

RECHTSANWALT
GOTTFRIED SCHLESIER
- Dipl.-Ing. für Bauwesen -

Rechtsanwalt Gottfried Schlesier, Hainichener Str. 69, 04736 Waldheim
Per Einschreiben mit Rückschein

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
schle-tau 10/10

Datum
Waldheim, 26.07.10

In Zusammenarbeit mit:

RAin Gisela Krahé
Stumpfgasse 1
53902 Bad Münstereifel

RA Dr. Miklos Udvarhely
Radnóti tér 2/A
H-8200 Veszprém / Ungarn

RA Olev Kuklase
Pronski 3
EST-10124 Tallin / Estland

Verfassungsbeschwerde

Der xxxx

- Beschwerdeführerin zu 1. -

sowie des Herrn Rechtsanwalt Gottfried Schlesier, Hainichener Str.
69, 04736 Waldheim,

Prozessvertreter der Beschwerdeführerin zu 1. und gleichzeitig

- Beschwerdeführer zu 2. -

gegen

den Beschluss des Amtsgerichts Döbeln vom 05.07.2010, Az: 1 UR II
691/10

Anlage B 1

Unter Vorlage der auf uns lautenden Originalvollmacht

Anlage B 2

zeigen wir die Vertretung der Beschwerdeführerin zu 1. an und erheben
in deren Namen und Vollmacht sowie im eigenen Namen

Verfassungsbeschwerde

gegen den Beschluss des Amtsgerichts Döbeln vom 05.07.2010.

Telefon: 034327 / 93222 Fax: 034327 / 90349 e-mail: rechtsanwalt-schlesier@freenet.de St-Nr: 236/268/00238

Fremdgeldkonto 300 107 48
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Geschäftskonto 340 104 69
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Volksbank-Raiffeisenbank Döbeln eG
Geschäftskonto 770 752
BLZ 860 654 68

Es wird beantragt, wie folgt für Recht zu erkennen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Döbeln vom 05.07.2010, Az: 1 UR II 0691/10 verletzt die Beschwerdeführerin zu 1. in ihrem verfassungsmäßigen Recht, insbesondere in ihrem Grundrecht aus Artikel 3 Abs. 1 GG sowie in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Artikel 103 Abs. 1 GG.
2. Dieser Beschluss verletzt darüber hinaus den Beschwerdeführer zu 2. in seinen Grundrechten nach Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 12 Abs. 1 GG
3. Der Beschluss wird aufgehoben. Die Angelegenheit wird an das AG Döbeln zurückverwiesen.
4. Der Freistaat Sachsen hat den Beschwerdeführern ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

Die Beschwerdeführer begehren mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde die Aufhebung eines Beschlusses des Amtsgerichts Döbeln im Verfahren um Gewährung von Beratungshilfe. Dieser Beschluss verletzt die Beschwerdeführer in ihren grundrechtlichen Ansprüchen auf Rechtswahrnehmungsgleichheit nach Artikel 3 Abs. 1 GG und Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG sowie in ihrem grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör aus Artikel 103 Abs. 1 GG.

Begründung:

I.

Die Beschwerdeführerin zu 1. beantragte beim AG Döbeln erfolglos Beratungshilfe nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz BerHG). Die Beschwerdeführerin zu 1. beantragte die Beratungshilfe wegen erforderlicher anwaltlicher Tätigkeit zwecks außergerichtlicher Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Planes (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

Anlage B 3

Die Beschwerdeführerin zu 1. war zu diesem Zeitpunkt auf Grund persönlicher Fehlschläge gegenüber xxx Gläubigern in Höhe von xxx € verschuldet. Ihr war bekannt, dass Voraussetzung für die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens die Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ist und dass dieses nicht ohne Mitwirkung einer Schuldnerberatungsstelle oder einer anderen geeigneten Person - z. B. eines Rechtsanwalts - erfolgen kann.

Die Beschwerdeführerin zu 1. ist die Ehefrau eines xxxxx und lebt in einer sächsischen Kleinstadt. Sie stammt aus geordneten bürgerlichen Verhältnissen. Sie hat im Familienbetrieb gemeinsam mit ihrem Ehemann ein Leben lang hart gearbeitet und erhält gleichwohl nur eine Altersrente von 560,67 €.

Telefon: 034327/93222 Fax: 034327/90349 e-mail: rechtsanwalt-schlesier@freenet.de St-Nr: 236/268/00238

Fremdgeldkonto 300 107 48
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Geschäftskonto 340 104 69
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Volksbank-Raiffeisenbank Döbeln eG
Geschäftskonto 770 752
BLZ 860 654 68

Gemeinsam muss das Ehepaar mit zwei Renten von insgesamt 1.080,20 € auskommen. Sie bewohnen ein Einfamilienreihenhaus, an dem dringend Werterhaltungsmaßnahmen ausgeführt werden müssten. Bei dieser Rente ist das nicht möglich, so dass sie dem Verfall ihrer eigenen Existenz nun im Alter hilflos zusehen müssen. Der Beschwerdeführerin zu 1., die ein Leben lang rechtschaffen gelebt und gearbeitet hat, ist es nicht zuzumuten, sich nun im Alter als Schuldnerin an eine Schuldnerberatungsstelle zu wenden.

Die Beschwerdeführerin zu 1. wandte sich an den Beschwerdeführer zu 2. als Anwalt ihres Vertrauens, da dieser vor Ort ist, bereits früher für sie tätig war und gleichzeitig zusicherte, den Vorgang zeitnah zu bearbeiten. Die Beschwerdeführerin zu 1. ist Altersrentnerin, nicht mobil und gesundheitlich nur mit Mühe in der Lage, eine Schuldnerberatungsstelle in den Nachbarorten Döbeln, Hartha oder Rosswein aufzusuchen. An ihrem Wohnort Waldheim kann sie für ihr Anliegen nur anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen.

Ein weiterer Grund, der die Beschwerdeführerin zu 1. veranlasste, sich mit ihren Nöten an einen Anwalt zu wenden, besteht darin, dass sie sich bei dem Anwalt ihres Vertrauens als einem unabhängigen, der Verschwiegenheit verpflichteten Organ der Rechtspflege in guten Händen weiß, da dieser nicht nur die reine Schuldenfrage bearbeitet, sondern auch alle weiteren rechtlichen Probleme, die die Situation der Beschwerdeführerin zu 1. tangieren und für das Schuldenproblem ursächlich sein können, überblickt und hierzu beraten und unterstützen kann. Nicht zuletzt ist sich die Beschwerdeführerin zu 1. bewusst, dass ihr Anwalt - anders als eine Schuldnerberatungsstelle - für seine Arbeit auch haftet.

Auf den von der Beschwerdeführerin zu 1. gestellten Antrag vom 05.05.2010 (Anlage B 3) forderte die Rechtspflegerin des AG Döbeln mit Schreiben vom 19.05.2010 die Antragstellerin zur Rücknahme des Antrages mit der Begründung auf, es sei eine anderweitige zumutbare Hilfsmöglichkeit vorhanden.

Anlage B 4

Mit Schreiben vom 27.05.2010 wurde der Antrag auf Beratungshilfe nochmals unter Bezugnahme auf verfassungsrechtliche Bedenken wegen der vom AG Döbeln und anderen Amtsgerichten praktizierten Vorgehensweise begründet. Dabei wurde auch auf eine Ungleichbehandlung der unbemittelten Antragstellerin gegenüber bemittelten Rechtssuchenden sowie von Rechtsanwälten und Schuldnerberatungsstellen hingewiesen.

Anlage B 5

Mit Beschluss der Rechtspflegerin vom 17.06.2010 wurde der Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe vom 05.05.2010 zurückgewiesen.

Anlage B 6

Telefon: 034327/93222 Fax: 034327/90349 e-mail: rechtsanwalt-schlesier@freenet.de St-Nr: 236/268/00238

Fremdgeldkonto 300 107 48
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Geschäftskonto 340 104 69
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Volksbank-Raiffeisenbank Döbeln eG
Geschäftskonto 770 752
BLZ 860 654 68

Mit Schriftsatz vom 24.06.2010 wurde gegen den Beschluss vom 17.06.2010 Erinnerung eingelegt und dem Gericht dazu die Begründung einer vorausgegangenen Verfassungsbeschwerde 22.04.2010, Az.: AR 3072/10 beigefügt, die jedoch aus formalen Gründen zurückgenommen wurde.

Anlage B 7

Mit Beschluss vom 05.07.2010 Az: 1 UR II 0691/10 (Anlage B 1) erfolgte die Zurückweisung der Erinnerung der Beschwerdeführerin zu 1. vom 26.06.2010 durch den zuständigen Richter des AG Döbeln.

Mit Schriftsatz vom 12.07.2010 wurde gegenüber dem AG Döbeln gem. § 321a Abs.2, ZPO die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt, mit der Aufforderung, der Antragstellerin Beratungshilfe bis zum 30.07.2010 zu bewilligen, sofern das Gericht dieses nun doch für berechtigt erachte.

Anlage B 8

Der Gehörsrüge wurde durch den Direktor des AG Döbeln mit Beschluss vom 14.07.2010 kein Erfolg gegeben, so dass der Rechtsweg damit erschöpft und die Verfassungsbeschwerde aus Fristgründen einzureichen war.

Anlage B 9

II.

1. Annahme der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen, da dies gem. § 93 a Abs. 2, Buchstabe b BVerfGG zur Durchsetzung des Grundrechts der Beschwerdeführerin zu 1. aus Artikel 3 Abs. 1 GG und des grundrechtsgleichen Rechts der Beschwerdeführerin zu 1. aus Artikeln 103 Abs. 1 GG angezeigt ist. Des Weiteren ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde erforderlich für die Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers zu 2. aus Artikel 3 Abs. 1 GG und aus Artikel 12 Abs. 1 GG

Ferner hat die vorliegend geltend gemachte Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht, da sich in der angegriffenen Entscheidung des AG Döbeln, wie auch zahlreichen weiteren Entscheidungen dieses Gerichts sowie weiterer Amtsgerichte im Freistaat Sachsen in den letzten Monaten eine grundrechtswidrige Spruchpraxis abzeichnet.

Das Problem wurde in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Jahr 2008 thematisiert. Für die vorliegende Verfassungsbeschwerde haben sich nunmehr mehrere Anwaltskollegen aus Sachsen, die in ihrem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk eine gleichartige, ersichtlich nach entsprechenden Schulungen der Rechtspfleger, Spruchpraxis erleben und erleiden müssen und die sich

Telefon: 034327/93222 Fax: 034327/90349 e-mail: rechtsanwalt-schlesier@freenet.de St-Nr: 236/268/00238

Fremdgeldkonto 300 107 48
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Geschäftskonto 340 104 69
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Volksbank-Raiffeisenbank Döbeln eG
Geschäftskonto 770 752
BLZ 860 654 68

massiv in den Möglichkeiten einer ungehinderten Berufsausübung gerade auch in einem Bereich der gesellschaftlich-sozialen Verantwortlichkeit gehindert sehen, zur gemeinsamen Bearbeitung zusammengeschlossen. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um die Rechtsanwälte:

1. Herrn Rechtsanwalt Gottfried Schlesier, Hainichener Str. 69, 04736 Waldheim
2. Frau Rechtsanwältin Ingeborg Reif, Kornmarkt 34, 02625 Bautzen
3. Herrn Rechtsanwalt Steffen Illig, Dammweg 5, 01097 Dresden

Sie werden unterstützt vom Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Leiter der Vergütungsrechtsabteilung beim Vorstand der RAK Sachsen, sowie BRAK-Gebührenreferenten, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Roland Gross, Leipzig - www.advo-gross.de. Dieser konnte insbesondere Erfahrungen aus der seitens der Rechtsanwaltskammer mit großer Sorge beobachteten Entwicklung von Bewilligung und Abrechnung von Beratungshilfe in Sachsen allgemein, aber insbesondere auch hinsichtlich des hier verfahrensgegenständlichen Problems der Versagung von Beratungshilfe für überschuldete Rechtssuchende einbringen. Gerade weil die Anwaltschaft sich insgesamt durch Gewährung von Beratungshilfe der sozialen Verpflichtung zur Unterstützung Bedürftiger in der Gesellschaft stellt, bedarf es einer hohen Sensibilität, wenn die anwaltliche Betätigungsfreiheit in diesem Rahmen, die niemals auch nur annähernd kostendeckend ausgeübt werden kann, verschärften Restriktionen der Beratungshilfebewilligung und -abrechnung unterliegt; sowie wenn ein erhöhter Begründungs- und Bearbeitungsaufwand erforderlich wird, um auch nur annähernd die Chance auf - eher ausnahmsweise - Bewilligung von Beratungshilfe zu erlangen. Die Bereitschaft zur Übernahme solcher Mandate, insbesondere auch seitens hierauf spezialisierter Anwälte, würde damit zwangsläufig entfallen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die rechtliche Schuldenberatung, sowohl hinsichtlich der Entschuldung wie auch der Abwehr nicht oder nicht vollständig berechtigter Ansprüche, typischerweise in einem Bereich stattfindet, der wegen Vermögenslosigkeit der Mandanten beratungshilfeevident ist. Der Rechtsanwalt muss hierauf hinweisen und grundsätzlich das Mandat übernehmen; er darf die Übernahme nur in Ausnahmefällen ablehnen (§§ 16, 16 a BRAO). Die Vereinbarung einer Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit wäre gem. § 8 Beratungshilfegesetz nichtig. Damit befindet sich der um Beratung nachgesuchte Rechtsanwalt mehrfach in einem Dilemma, nämlich zum einen hinsichtlich der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit seiner Berufsausübung, zum anderen aber auch in berufsrechtlicher Hinsicht. Nicht zuletzt wird er durch Entscheidungen wie die angegriffene unwillkürlich - in jedenfalls subjektiv empfundener Weise als Mandats- und Gebührenschinder stigmatisiert - was nun alles andere als gerechtfertigt ist.

Es zeichnet sich eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten seitens des AG Döbeln wie auch der anderen Amtsgerichte in Sachsen ab.

Telefon: 034327/93222 Fax: 034327/90349 e-mail: rechtsanwalt-schlesier@freenet.de St-Nr: 236/268/00238

Fremdgeldkonto 300 107 48
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Geschäftskonto 340 104 69
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Volksbank-Raiffeisenbank Döbeln eG
Geschäftskonto 770 752
BLZ 860 654 68

Die Ablehnung von Beratungshilfeanträgen im Zusammenhang mit Verbraucherinsolvenzverfahren durch das AG Döbeln ist letztlich in erheblichem Umfang geeignet, Betroffene von der Ausübung ihrer Grundrechte abzuhalten und benachteiligt gleichzeitig Rechtsanwälte in ihrer Berufsausübung.

Wie weit dieses offenbar für den Freistaat Sachsen typische Vorgehen von Amtsgerichten bereits geht, zeigt die Zurückweisung des Beratungshilfeantrages eines in der JVA Inhaftierten für ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren. Die Rechtspflegerin des AG Pirna empfiehlt hier dem in der JVA Waldheim Inhaftierten ernsthaft:

„Der Antragsteller kann seinen Sozialarbeiter bevollmächtigen und sich an die zuständige Schuldnerberatung in 01796 Pirna, ...wenden“

Anlage B 10 - Schreiben des AG Pirna vom 12.07.2010

In Anwaltskreisen verdichtet sich mittlerweile der Eindruck, dass in Döbeln Beratungshilfe in dieser Angelegenheit nicht mehr zu erlangen ist, wobei immer wieder pauschal auf ein Urteil des BVerfG vom 04.09.2006, Az.: 1 BvR 1911/06 verwiesen wird. Dieses Urteil geht jedoch davon aus, die Beratungshilfestelle sei eine kostengünstigere Hilfsmöglichkeit als die anwaltliche Beratung, was so nicht stimmt und worauf an späterer Stelle eingegangen wird. (siehe dazu S. 11, Punkt 3.) Auch im Übrigen ist dieses Urteil auf den vorliegenden Fall nur bedingt anwendbar.

Der Unterzeichner hat sich aufgrund vieler Mandate in Verbraucherinsolvenzverfahren von Inhaftierten der JVA Waldheim - für die bisher zumindest durch das AG Döbeln noch regelmäßig Beratungshilfe bewilligt wird - auf diesem Gebiet spezialisiert. Für ihn ist es insofern aus wirtschaftlicher Sicht von Bedeutung, auch für Mandate nichtinhaftierter Schuldner Beratungshilfe bewilligt zu bekommen, da diese aufgrund ihrer Überschuldung nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen. Viele Anwaltskollegen sehen sich mittlerweile gezwungen, auf die Abrechnung von Beratungshilfe zu verzichten oder Ratsuchende auf diesem Gebiet sofort zurückzuweisen, da sie ansonsten viel zu viel Aufwand mit der Begründung und Glaubhaftmachung hätten.

Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93 c Abs. 1 BVerfGG), da das Bundesverfassungsgericht die für die Entscheidung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden hat.

2. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Der Beschluss des AG Döbelns vom 05.07.2010 wurde dem Beschwerdeführer zu 2. am 06.07.2010 zugestellt. Von diesem Zeitpunkt an läuft die Beschwerdefrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG.

Telefon: 034327/93222 Fax: 034327/90349 e-mail: rechtsanwalt-schlesier@freenet.de St-Nr: 236/268/00238

Fremdgeldkonto 300 107 48
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Geschäftskonto 340 104 69
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Volksbank-Raiffeisenbank Döbeln eG
Geschäftskonto 770 752
BLZ 860 654 68

Gegen den angegriffenen Beschluss des AG Döbelns vom 05.07.2010, einschließlich erfolgter Rüge des rechtlichen Gehörs vom 12.07.2010, ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben, so dass der Rechtsweg erschöpft ist. Die Beschwerdeführer sind durch den angegriffenen Beschluss in ihren Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie in ihren grundrechtsgleichen Rechten aus Artikel 12 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 103 Abs. 1 GG selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

3. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, denn der angegriffene Beschluss des AG Döbeln verletzt die Beschwerdeführerin zu 1. in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 3 GG) sowie in seinem grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör. (Art. 103 Abs. 1 GG)

Weiter verletzt sie den Beschwerdeführer zu 2. in seinem grundrechtlichen Anspruch auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG).

a) Verletzung der Rechtswahrnehmungsgleichheit, Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 3 GG - Gleichbehandlung zwischen Unbemittelten und Bemittelten -

aa)

Das aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) vom Bundesverfassungsgericht abgeleitete Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit erfordert eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes (BVerfG, Beschluss vom 11.05.2009 - 1 BvR 1517/08; vgl. schon BVerfGE 9, 124, 130 f.,: 10, 264, 270 f.; 35, 348, 355,; 81, 347, 356).

Danach darf Unbemittelten die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung im Vergleich zu Bemittelten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Vielmehr muss der Unbemittelte grundsätzlich ebenso wirksamen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können wie ein in einer vergleichbaren Situation befindlicher Bemittelter (BVerfGE 9, 124, 130 f.; BVerfGE 63, 380, 395). Folglich ist der Unbemittelte einen solchen Bemittelten gleichzustellen, der bei seiner Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und abwägt (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2008 - 1 BvR 2310/06).

Dieser verfassungsrechtliche Maßstab der Rechtsschutzgleichheit findet nicht nur Anwendung bei der Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes, sondern auch im außergerichtlichen Bereich, denn weder der allgemeine Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG noch das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG oder das Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs.

Telefon: 034327/93222 Fax: 034327/90349 e-mail: rechtsanwalt-schlesier@freenet.de St-Nr: 236/268/00238

Fremdgeldkonto 300 107 48
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Geschäftskonto 340 104 69
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Volksbank-Raiffeisenbank Döbeln eG
Geschäftskonto 770 752
BLZ 860 654 68

3 GG sind in ihrer Geltung auf gerichtliche Verfahren beschränkt. (BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008 - 1 BvR 2310/06) Durch das Beratungshilfegesetz werden diese verfassungsrechtlichen Anforderungen grundsätzlich gewährleistet, denn es stellt sicher, dass finanziell schwache Bürger sachkundigen Rechtsrat auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erhalten können.

bb)

Zwar obliegt die Auslegung und Anwendung des Beratungshilfegesetzes als einfaches Recht in erster Linie dem zuständigen Fachgericht. Das Bundesverfassungsgericht ist jedoch dazu berufen, entscheidend einzugreifen, wenn das Fachgericht bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts den Einfluss der Grundrechte gänzlich übersehen oder einen Auslegungsmaßstab verwendet hat, der auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung betroffener Grundrechte beruht, insbesondere wenn es einen Auslegungsmaßstab verwendet, durch den einem unbemittelten Rechtssuchenden im Vergleich zum Bemittelten die Rechtswahrnehmung unverhältnismäßig erschwert wird. (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des ersten Senats vom 12.06.2007 - 1 BvR 1014/07: BVerfGE 81, 347, 358). Dieses ist in dem hier angegriffenen Beschluss der Fall. Das AG Döbeln stellte in seinem Beschluss Erwägungen hinsichtlich eines effektiven und umfassenden Grundrechtsschutzes der Beschwerdeführer überhaupt nicht an, obgleich es in umfangreichen Ausführungen auf Grundrechtsverletzungen hingewiesen wurde.

Indem die Beschwerdeführerin zu 1. schlicht auf etwaige andere Rechtsschutzmöglichkeiten verwiesen wurde, bezog das AG Döbeln die zwingend erforderliche Erwägung, ob ein vergleichbarer Bemittelter in der Situation der Beschwerdeführerin zu 1. Rechtsrat hinzugezogen hätte, nicht in seine Entscheidung ein. Es missachtete die vorgenannten Grundsätze der Rechtswahrnehmungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 3 GG. Daraus folgt die Fehlerhaftigkeit des angegriffenen Beschlusses.

cc)

Zwar darf der Rechtssuchende nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG zunächst auf andere als anwaltliche, zumutbare Möglichkeiten für eine fachkundige Hilfe bei der Rechtswahrnehmung verwiesen werden (BVerfG, Beschluss vom 11.05.2009 - 1 BvR 1517/08): Insgesamt muss jedoch gewährleistet sein, dass auch einem nicht ausreichend Bemittelten fachkundiger Rechtsrat zu annehmbaren Bedingungen zugänglich ist, wenn dessen Inanspruchnahme zur außergerichtlichen Rechtswahrnehmung unter vernünftiger Berücksichtigung des damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwands geboten erscheint. (BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008 - 1 BvR 2310/06)

Zur Frage, welche Kosten dem Staatshaushalt insgesamt entstehen, wird nochmals auf die Ausführungen auf S. 11 ff dieser Beschwerde verwiesen, wo nachgewiesen wird, dass die Inanspruchnahme der Schuldnerberatungsstellen für den Staatshaushalt insgesamt keinesfalls günstiger ist als die Bewilligung von Beratungshilfe. Maßgeblich ist, wie ausgeführt, ein den Zeitaufwand sowie die Kostenlast vernünftig abwägender Bemittelter. Dieser würde sich im vorliegenden Fall bereits deshalb an den Rechtsanwalt seines Vertrauens wenden, da dessen Kanzlei vor Ort ist, er durch seine Inanspruchnahme weder Arbeitsausfall noch Fahrtkosten in Anspruch nehmen muss und sein Anliegen innerhalb weniger Tage - nicht erst nach Wochen oder Monaten wie bei Schuldnerberatungsstellen - bearbeitet wird.

Die Versagung von Beratungshilfe durch das AG Döbeln führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin zu 1. gegenüber diesem Vergleichsmaßstab. Ein Bemittelter, der bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rechtsrat den hierdurch entstehenden Zeitaufwand sowie die Kosten berücksichtigt, hätte nach vernünftiger Abwägung in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation durchaus die Konsultation des Anwalts seines Vertrauens der Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstelle vorgezogen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme rechtlicher Hilfe umso höher ist, je mehr die Angelegenheit den Bereich dessen übersteigt, was ein rechtlicher Laie erwartungsgemäß überblicken und erfassen kann.

Insolvenzverfahren sind rechtlich kompliziert, weshalb auch die Beteiligung einer geeigneten Person am außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren zwingend vorgeschrieben ist. Nur bei überschaubaren Sachverhalten mit einfach gelagerten Tatsachenfragen ist mit der ständigen Rechtsprechung und dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BerHG sowie dessen Telos davon auszugehen, dass auch ein Bemittelter die Beauftragung eines Anwalts vernünftigerweise nicht in Erwägung gezogen hätte.

dd)

Die Beschwerdeführerin zu 1. war auf Grund persönlicher Fehlschläge gemessen an ihrer kleinen Rente hoch verschuldet. Sie ist Altersrentnerin und der Umgang mit Verwaltungsangelegenheiten und Behörden fällt ihr schwer. Weder sie noch ihr Ehemann sind mobil und somit für jeden Gang zu einer Schuldnerberatungsstelle auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Die Beschwerdeführerin zu 1. ist nicht in der Lage, von ihrem geringen Einkommen zu leben und gleichzeitig diese Schulden abzubauen.

Ihre Schulden wären selbst bei Tilgungen aus ihrem nicht vollstreckbaren Einkommen auf Grund der Zinsen und Vollstreckungskosten weiter gestiegen. Die Einleitung eines Schuldenbereinigungsverfahrens war für die Beschwerdeführerin zu 1. mithin eine unabwendbare Notwendigkeit.

Entsprechend handelt es sich bei Beachtung aller tatsächlichen und persönlichen Umstände um einen Fall, bei dem Beratungshilfe zu bewilligen war. Dies hat das AG Döbeln verkannt. Weder hat es sich mit den konkreten Umständen zur Frage der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Falls befasst noch spezifische Möglichkeiten zur Selbsthilfe der Beschwerdeführerin zu 1. erwogen. Vielmehr verwies es lediglich pauschal und allgemein auf bestehende „zumutbare Auskunfts- und Hilfsmöglichkeiten“.

Zusammenfassend stellt es mithin eine unverhältnismäßige Erschwerung der Rechtsverteidigung der Unbemittelten gegenüber dem Bemittelten dar, wenn von der Beschwerdeführerin zu 1. verlangt wird, sich zur Durchsetzung ihrer Rechte an eine Schuldnerberatung anstatt an den vor Ort praktizierenden Rechtsanwalt ihres Vertrauens zu wenden.

ee)

Dieses Ergebnis wird durch die in diesem Zusammenhang zuletzt ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Versagung von Beratungshilfe gestützt.

In der Entscheidung vom 11.05.2009 zu 1 BvR 1517/08 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass es der Beschwerdeführerin zu 1. im Falle einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit selbst bei Vorliegen einer organisatorisch getrennten und mit anderem Personal ausgestatteten Widerspruchsstelle nicht zugemutet werden kann, den Rat dieser Stelle in Anspruch zu nehmen. Muss sich der Unbemittelte also selbst in einem verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren nicht auf die Inanspruchnahme der Widerspruchsbehörde verweisen lassen bevor er Beratungshilfe erhält, so muss dies erst Recht für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten, bei welchen es eine solche eingerichtete Kontroll- oder Rechtsschutzinstanz überhaupt nicht gibt.

Auch insofern erfolgt eine Ungleichbehandlung von Minderbemittelten, sofern man sie an eine Schuldnerberatungsstelle verweist.

ff)

Nach all dem ist festzustellen, dass die Versagung der Beratungshilfe nicht durch sachliche Gründe von ausreichendem Gewicht gerechtfertigt ist. Insbesondere sind Schuldnerberatungsstellen weder fachlich besser geeignet als Anwälte, die sich noch dazu wie der Beschwerdeführer zu 2. im Insolvenzrecht qualifiziert haben, noch sind sie aus Sicht des Staatshaushaltes kostengünstiger als anwaltliche Tätigkeit auf der Grundlage von Beratungshilfe.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass Anwälte zwar Brutto-Rechnungen legen, die Mehrwertsteuer dem Staatshaushalt jedoch wieder zufließt.

Nicht zuletzt wird die Rechtswahrnehmung der Beschwerdeführerin zu 1. im Vergleich zu bemittelten Rechtssuchenden auch deshalb unverhältnismäßig eingeschränkt, weil die pauschale Verweisung an eine Schuldnerberatungsstelle die Beschwerdeführerin zu 1. in ihrem Wahlrecht zwischen verschiedenen Alternativen beschränkt. Damit wird die Grenze der Zumutbarkeit überschritten.

Es kann der Beschwerdeführerin zu 1. nicht untersagt werden, in einer tatsächlich und rechtlich schwierigen Angelegenheit die für sich am besten geeignete Möglichkeit rechtlicher Beratung zu wählen. Ein vernünftiger, den Gesamtaufwand abwägender Bemittelter hätte in der Situation der Beschwerdeführerin zu 1. Rechtsrat bei einem Anwalt hinzugezogen.

Der Beschluss des AG Döbeln verletzt daher in verfassungswidriger Weise das Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit.

**b) Verletzung der Rechtswahrnehmungsgleichheit, Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 3 GG
- Gleichbehandlung zwischen Rechtsanwälten und Schuldnerberatungsstellen -**

aa)

Das Gericht stützt die angegriffene Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass es zur Bewilligung von Beratungshilfe eine kostengünstigere und fachlich gleichwertige oder bessere Alternative gibt. Dazu hat sich der Beschwerdeführer zu 2. jedoch bereits in diesem sowie einem vorhergehenden Verfahren umfänglich eingelassen.

Beziehung der Akte des AG Döbeln, Az.: 1 UR II 0278/10

Zutreffend ist, dass die Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen für den Staatshaushalt nicht kostengünstiger ist als die Bewilligung von Beratungshilfe. Auch die Schuldnerberatungsstellen erhalten pro bearbeiteten Fall eine Pauschale aus dem Staatshaushalt.

§ 1 Höhe der pauschalen Vergütung

<i>Stellen, die nach § 3 SächsInsOAG als geeignet anerkannt sind, erhalten für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 SächsInsOAG pro Fall folgende pauschale Vergütung: Zahl der Gläubiger beim außergerichtlichen Einigungsversuch</i>	Höhe der pauschalen Vergütung bei gescheitertem außergerichtlichen Einigungsversuch nach Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern (EUR)	Höhe der pauschalen Vergütung bei erfolgreich abgeschlossenem außergerichtlichen Einigungsversuch (EUR)
1-4	268	428
5-9	392	572
ab 10	576	776

In analoger Anwendung ergeben sich aus RVG VV 2603 folgende Vergütungssätze, wobei der Anwalt nur den Nettosatz erhält und die Mehrwertsteuer wieder dem Staatshaushalt zufließt.

bis zu 5 Gläubigern VV 2604	224,00 €
6 bis 10 Gläubiger VV 2605	336,00 €
11 bis 15 Gläubiger VV 2606	448,00 €
mehr als 15 Gläubiger VV 2607	560,00 €
Einigungs- und Erledigungsgebühr VV 2608	125,00 €

Durch diese Aufrechnung ergibt sich, dass eine Verlagerung der Tätigkeit im Schuldenbereinigungsverfahren vom Anwalt hin zu den Schuldnerberatungsstellen keine Kosteneinsparung sondern lediglich eine Kostenverlagerung innerhalb des Staatshaushalts zur Folge hat, die jedoch für den Beschwerdeführer zu 2. eine erhebliche Einschränkung seiner Berufsausübung nach sich zieht und für die Beschwerdeführerin zu 1. mit Zeitverlust verbunden ist

bb)

Diese Verlagerung führt mithin zu einer Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und Schuldnerberatungsstellen. Fast ausschließlich ist der unbemittelte Rechtssuchende nicht in der Lage, das anwaltliche Honorar für das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren aufzubringen, was dazu führt, dass der mittellose Schuldner unter Inkaufnahme von Nachteilen gezwungen ist, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen.

Für den unbemittelten Bürger ergibt sich der Nachteil, dass sein Anliegen, welches sein Anwalt unverzüglich zu bearbeiten in der Lage ist, entsprechend beiliegenden Schreibens der DIAKONIE Döbeln bei der Schuldnerberatungsstelle erst nach Wochen oder Monaten bearbeitet wird.

Anlage B 11

Für den Anwalt hat diese Verfahrensweise zur Folge, dass er - abgesehen von den wenigen Fällen, in denen der Mandant das Honorar mit Hilfe Dritter aufbringen kann - nahezu keine Mandate erhält.

Es kann aber nicht Sache der Justiz sein, durch restriktive Regelungen bzw. Rechtsprechung der Anwaltschaft - mithin einem ihrer eigenen Organe - ein bedeutendes Betätigungsfeldes unzugänglich zu machen, indem die Mandate der Verbraucherinsolvenz durch Verweigerung von Beratungshilfe zwangsläufig zu den Schuldnerberatungsstellen verlagert werden, die bereits jetzt dem wachsenden Andrang von Anträgen kaum noch gewachsen sind. Nochmals sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren aus gesamtstaatlicher Sicht keinerlei Kosteneinsparung zur Folge hat sondern diese allenfalls auf einen anderen Kostenträger verlagert.

Mithin wird durch das am AG Döbeln gehandhabte Vorgehen im Bezug auf den Grundsatz der Rechtswahrnehmungsgleichheit sowohl der unbemittelte Bürger als auch der Anwalt benachteiligt. Dieser Sachverhalt wurde dem AG Döbeln in beiden Verfahren vorgetragen, ohne dass sich das Gericht damit auseinandergesetzt hat.

cc)

Es ist auch nicht zutreffend, dass Schuldnerberatungsstellen für die Beratungstätigkeit im Insolvenzrecht besser geeignet sind, als Anwälte, die sich - so wie der Beschwerdeführer zu 2. - zusätzlich zu ihrer juristischen Ausbildung speziell auf diesem Gebiet qualifiziert haben. Gewöhnlich wird die Überschuldungsproblematik von einer Vielzahl weiterer rechtlicher Probleme tangiert, die ein zum Schuldenberater qualifizierter Laie nicht übersehen kann.

Beispielsweise beinhalten Forderungstabellen der Insolvenzgerichte häufig Forderungen mit dem Vermerk „aus unerlaubter Handlung“. Hier ist die Berechtigung dieses Eintrages zu prüfen, da aus solchen Forderungen - auch wenn sie unberechtigt sind und kein Rechtsmittel eingelegt wurde - nach Ablauf der Restschuldbefreiung weiter vollstreckt werden kann. Macht eine solche Forderung einen großen Teil der Gesamtschulden aus, steht der Schuldner nach 6 Jahren redlichen Verhaltens nicht viel besser da als zuvor. Dem Beschwerdeführer zu 2. sind keine Fälle bekannt, in denen diese Problematik von Schuldnerberatungsstellen erkannt wurde, zumal das in der InsO geregelte Rechtsmittelverfahren selbst für Juristen nicht leicht durchschaubar ist.

Auch die Frage der Leistungsfähigkeit eines Inhaftierten aus unterhaltsrechtlicher Sicht wird regelmäßig falsch beurteilt. So wird allgemein davon ausgegangen, ein Inhaftierter sei selbstverschuldet leistungsunfähig, da er sich aufgrund einer rechtskräftig festgestellten Schuld in Haft befindet. Dass dem nicht so ist und somit ein Unterhaltstitel für die Zeit der Inhaftierung auf Null abgeändert werden kann und auch sollte, wird von Sozialarbeitern der Haftanstalten so wie von Schuldnerberatungsstellen nur selten erkannt. Die Folge ist, dass ein Inhaftierter nach Vollendung einer Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung bereits vor neuen Unterhaltsschulden in vier- bis fünfstelliger Größenordnung stehen kann.

Insofern ist zu Recht davon auszugehen, dass die umfassendere Kompetenz von Anwälten, die auch weitere Rechtsgebiete beherrschen, gegeben ist.

Damit liegen zum einen eine unberechtigte Einschränkung der Beschwerdeführerin zu 1. in ihrem Wahlrecht und eine Schlechterstellung gegenüber einem Bemittelten vor, ebenso muss sich der Beschwerdeführer zu 2. im Vergleich zu Schuldnerberatungsstellen eine Schlechterstellung gefallen lassen.

Hierfür ist ein Sachgrund nicht erkennbar. Insbesondere werden von der Staatskasse keinerlei Kosten eingespart.

Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben genannten Ausführungen verwiesen.

c) Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG

aa)

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet das Recht der Beteiligten, den von ihnen eingenommenen Standpunkt in ausreichender und sachgerechter Weise im Prozess darzulegen. Das Gericht ist einerseits verpflichtet, die Anträge und das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen sowie in gewissen Grenzen in den Entscheidungsgründen zu verarbeiten. Ferner folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör eine umfassende Frage-, Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichtes, auf Grund derer es dem Betroffenen möglich ist, auf Bedenken des Gerichtes zu reagieren und sich zu etwaigen Bedenken des Gerichts zu äußern (BVerfGE 67, 90, 96; 74, 1, 5; 86, 133, 145). Spiegelbildlich schützt der Anspruch auf rechtliches Gehör vor Überraschungsentscheidungen. (BVerfGE 98, 218, 263).

Das Gericht verstößt daher gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem ein Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (BVerfG, Beschluss vom 07.10.2003 - 1 BvR 10/99; BVerfG, Beschluss vom 12.06.2003 - 1 BvR 2285/03).

bb)

Insofern hat das Amtsgericht Döbeln durch die rechtsfehlerhafte Versagung der Beratungshilfe schon allein deshalb gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs verstoßen, weil das Institut der Beratungshilfe für sich genommen bereits Ausfluss von Art. 103 Abs. 1 GG ist. Es soll schließlich finanziell minderbemittelten Verfahrensbeteiligten ermöglichen, sich nach dem Grundsatz der Rechtswahrnehmungsgleichheit im Rahmen ihrer prozessualen Rechte Gehör zu verschaffen. Dies wurde den Beschwerdeführern unmöglich gemacht.

Der in verfassungswidriger Weise ergangene Beschluss des AG Döbelns vom 05.07.2010 ist nach all dem mit der Feststellung der Verfassungsverstöße aufzuheben und zur Neuentscheidung an das AG Döbeln zurückzuverweisen.

Schlesier
Rechtsanwalt